

Die Staatsministerin

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR SOZIALES UND GESELLSCHAFTLICHEN ZUSAMMENHALT  
Albertstraße 10 | 01097 Dresden

Präsidenten des Sächsischen Landtages  
Herrn Dr. Matthias Rößler  
Bernhard-von-Lindenau-Platz 1  
01067 Dresden

**Durchwahl**  
Telefon +49 351 564-5500  
Telefax +49 351 564-55010

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

**Aktenzeichen**  
(bitte bei Antwort angeben)  
Z-1053/70/361-2022/148580

Dresden,  
4. Oktober 2022

**Kleine Anfrage der Abgeordneten Susanne Schaper (DIE LINKE)**  
**Drs.-Nr.: 7/10741**

**Thema: Finanzielle Belastungen der sächsischen Krankenhäuser durch hohe Energiekosten und Inflation**

Sehr geehrter Herr Präsident,

namens und im Auftrag der Sächsischen Staatsregierung beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

**Frage 1: Wie hoch sind aktuell in den sächsischen Krankenhäusern die finanziellen Belastungen aufgrund der steigenden Energiepreise sowie der Inflation?**

**Frage 2: Mit welchen finanziellen Belastungen der sächsischen Krankenhäuser aufgrund der gestiegenen und steigenden Energiekosten rechnet die Staatsregierung für das Jahr 2022?**

Zusammenfassende Antwort auf die Fragen 1 und 2:

Den Sächsischen Krankenhäusern Altscherbitz, Arnsdorf, Großschweidnitz und Rodewisch (kurz: SKH) sind im 1. Halbjahr 2022 finanzielle Belastungen aufgrund steigender Energiepreise sowie der Inflation im Durchschnitt in Höhe von ca. 265 T€ pro Einrichtung entstanden. Die SKH rechnen im Gesamtjahr 2022 mit zusätzlichen finanziellen Belastungen im Durchschnitt von ca. 446 T€ pro Einrichtung für Energie. Dabei wird darauf hingewiesen, dass noch nicht in allen SKH Ankündigungen zu Energiepreissteigerungen eingegangen sind, die sich ggf. erhöhend auswirken.

Im Übrigen wird von einer Beantwortung abgesehen. Der Staatsregierung liegen die zur Beantwortung nötigen Erkenntnisse nicht vor.

Überdies ist die Staatsregierung dem Landtag nur für ihre (eigene) Amtsführung verantwortlich und daher lediglich in Angelegenheiten zur Auskunft verpflichtet, die in ihre (eigene) Zuständigkeit fallen und nicht auf Fragen eingehen muss, die außerhalb ihres Verantwortungsbereichs liegen.

Letzteres ist hier der Fall soweit die Beantwortung etwaige Informationen der Krankenhäuser im Freistaat Sachsen bzw. deren Träger betrifft, da diese als

**Hausanschrift:**  
Sächsisches Staatsministerium  
für Soziales und Gesellschaft-  
lichen Zusammenhalt  
Albertstraße 10  
01097 Dresden

www.sms.sachsen.de

eigenverantwortlich handelnde Dritte Aufgaben erfüllen, bei denen sie gemäß § 28 des Sächsischen Krankenhausgesetzes – SächsKHG bzw. im Rahmen der Wahrnehmung von Selbstverwaltungsaufgaben (Letzteres betrifft allenfalls Krankenhäuser in kommunaler Trägerschaft) lediglich der Rechtsaufsicht, nicht aber der Fachaufsicht unterliegen. Die Staatsregierung darf im Zuständigkeitsbereich der Rechtsaufsicht von Ihrem Informationsrecht (nach § 28 Absatz 3 Satz 1 SächsKHG bzw. § 113 Sächsische Gemeindeordnung – SächsGemO) nur dann Gebrauch machen, wenn im Einzelfall konkrete Anhaltspunkte für eine bevorstehende oder bereits erfolgte Rechtsverletzung vorliegen. Dies ist hier nicht gegeben, denn es sind weder aus den Fragestellungen konkrete Hinweise auf eine bevorstehende oder eingetretene Rechtsverletzung ersichtlich noch liegen der Staatsregierung derartige Hinweise unabhängig von der Kleinen Anfrage vor.

Zudem kann die weitere Entwicklung der Energiepreise oder der Inflation vor dem Hintergrund der derzeitigen außenpolitischen Lage nicht fundiert prognostiziert geschweige denn konkret beziffert werden.

**Frage 3: Inwieweit plant die Staatsregierung ggf. ein- oder mehrmalige Entlastungs- bzw. Ausgleichszahlungen (Zuschüsse) an die Krankenhäuser aufgrund der gestiegenen und steigenden Energiepreise sowie der Inflation?**

Die Staatsregierung plant derzeit keine Zuschüsse an die Krankenhäuser. Im dualen Krankenhausfinanzierungssystem erstreckt sich die Zuständigkeit des Landes ausschließlich auf die Finanzierung von Krankenhausinvestitionen. Dementsprechend sind auch im Haushaltsplan des Freistaates Sachsen keine Mittel für die Finanzierung von Betriebskosten veranschlagt.

**Frage 4: Inwieweit setzt sich die Staatsregierung ggf. gegenüber dem Bund in welcher Form dafür ein, dass Krankenhäuser Entlastungs- bzw. Ausgleichszahlungen (Zuschüsse) aufgrund der aktuellen Energiepreissituation sowie der Inflation erhalten?**

Im Rahmen der Gesundheitsministerkonferenz vom 22. und 23. Juni 2022 wurde unter TOP 17.1 ein einstimmiger Beschluss zum Thema „Maßnahmen zur wirtschaftlichen Sicherung der Krankenhäuser, der Reha- und Vorsorgeeinrichtungen sowie von medizinischen Einrichtungen, Pflegeeinrichtungen und Hebammen – Inflationsausgleich“ gefasst (<https://www.gmkonline.de/Beschluesse.html?id=1265&jahr=2022>, zuletzt abgerufen am 23.09.2022). Darin wurde das Bundesministerium für Gesundheit unter anderem darum gebeten, kurzfristig auf eine gesetzliche Anpassung der Regelungen im Krankenhausentgeltgesetz und in der Bundespflegesatzverordnung zum Inflationsausgleich hinzuwirken, damit die derzeit anfallenden Mehrkosten bei den Krankenhäusern – resultierend durch die außerordentlich steigenden Energie- und Sachkosten – im Erlösbudget zeitnah auskömmlich gegenfinanziert werden und die Liquidität der Krankenhäuser rasch gesichert wird.

Mit freundlichen Grüßen

  
Petra Köpping